

Stadt Oberursel (Taunus)

Umwelt, Naturschutz und Energie

Aktenzeichen: 65-651 Ge

BESCHLUSS-VORLAGE

Wahlzeit 2016-2021

Datum **Vorlagennummer** . (ggf. Nachtragsvermerk)

28.08.2017	VL-174/2017
-------------------	--------------------

Beratungsfolge Termin TO TOP Bemerkungen

Beratungsfolge	Termin	TO	TOP	Bemerkungen
Magistrat	04.09.2017	II	14	
Bau- und Umweltausschuss	13.09.2017			
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2017			Federführung
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2017			

Betreff:

Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Vergabe- und Beschaffungswesen der Stadt Oberursel (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

1. Bei künftigen Beschaffungen im Wege von nationalen und europaweiten Ausschreibungen sowie freihändigen Vergaben der Stadt Oberursel (Taunus) und ihrer Eigenbetriebe finden nur Produkte Berücksichtigung, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen insbesondere ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) hergestellt wurden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Handreichung für die Umsetzung des vorliegenden Beschlusses bei der Beschaffung von „sensiblen Produkten“, bei denen eine Prüfung der Herstellungsbedingungen erfolgen soll, zu erarbeiten.

Die folgenden Produkte werden für die Ausschreibung und Beschaffung als „sensible Produkte“ ausgewiesen:

- Textilien, Arbeitskleidung, Teppiche
 - Natursteine
 - Lebensmittel: Kakao, Schokolade, Kaffee, Tee, Fruchtsaft, Früchte.
 - Spielwaren, Sportartikel
 - Informations- oder Kommunikationstechnik
 - Schul- und Bürobedarf
 - Elektro- und Multimediageräte
 - Holz und Holzkleinprodukte
3. Existieren bezüglich der zu beschaffenden „sensiblen Produkte“ anerkannte Zertifizierungen (Gütezeichen) in Bezug auf Garantien, dass die in den Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards eingehalten wurden, so werden diese als Voraussetzung für die Beschaffung festgesetzt. Auf Grundlage des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) sollen

soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen Berücksichtigung finden.

4. Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei der Beschaffung der oben aufgeführten „sensiblen Produkte“ Produkte, die diesen Regelungen entsprechen, vorzuziehen sind.

Sachbericht:

Oberursel ist seit September 2012 als Fairtrade-Town zertifiziert. Die Grundlage hierfür bildet der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2012. Dies beinhaltet die Verpflichtung, dass die Stadt Oberursel (Taunus) mindestens fünf Kriterien erfolgreich dauerhaft umsetzt. Diese Kriterien sind:

- Faire öffentliche Beschaffung. In Kantine und bei Sitzungen wird Fairtrade Kaffee ausgeschenkt, Tee und Schokolade aus Fairem Handel wird zum Verkauf angeboten, für Jubiläen werden Präsentkörbe mit fair gehandelten Produkten verschenkt.
- Bildung einer Steuerungsgruppe, die die Aktivitäten vor Ort koordiniert und Ideen zielführend erarbeitet und umsetzt, um den Fairen Handel zu fördern. Eine Steuerungsgruppe mit regelmäßigen Treffen besteht seit 2012; diese initiiert Projekte und plant Veranstaltungen z.B. die Entwicklung einer fairen Oberurseler Stadtschokolade).
- Der Einzel- und Großhandel, Cafés und Restaurants, Floristen und Textil- und Kunsthandel bieten mindestens zwei Produkte aus fairem Handel an. Dies wurde für Oberursel (Taunus) im „FairFührer“ zuletzt im September 2015 dokumentiert.
- Einbindung von Schulen, Kirchengemeinden und Vereinen. Die IGS war maßgeblich an der Erstellung des ersten Fairführers beteiligt; der faire Handel wird in Oberursel durch den Weltladen bzw. den Eine-Welt-Verein Oberursel e.V. permanent gefördert).
- Die örtlichen Medien haben sich bereit erklärt, den Weg bis zur Zertifizierung als Fairtrade-Town mit Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und über die Aktivitäten zu berichten. Hierzu zählen auch die Veranstaltungsreihen zum Thema Fairer Handel und die Veranstaltung am Oberurseler Herbsttreiben – Fairtradebühne.

Mit der Zertifizierung zur Fairtrade-Town wurde das Engagement von Bürgerschaft, Handel und Gastronomie sowie Politik und Verwaltung gewürdigt, den fairen Handel in Oberursel (Taunus) voranzubringen. Der Magistrat sieht die Auszeichnung aber auch als Auftrag, in ihrem direkten Wirkungsbereich auf faire Handelsbeziehungen zu achten. Durch Umsetzung der im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) festgeschriebenen Vorschriften und den vom Deutschen Städte- tag in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Leit- faden zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht hat die Verwaltung die Möglichkeit, bevorzugt Produkte zu beschaffen, die unter Beachtung sozialer Mindeststandards und ökologi- scher bzw. nachhaltiger Gesichtspunkte (z.B. Energieeffizienz, Lebenszykluskosten) hergestellt wurden.

Die unter 2. genannten Produkte, welche als „sensible Produkte“ ausgewählt und ausgewiesen wurden sind in den Herstellungsländern am häufigsten von ausbeuterischer Kinderarbeit, fehlenden Sozialstandards und sozialer Ungerechtigkeit bedroht. Durch die Ratifizierung der ILO Kernarbeits- normen, der Förderung des fairen Handels und der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) existieren für diese Produkte zuverlässige und anerkannte Zertifizierungen (Gütezeichen). Diese bieten Sicherheiten in Bezug auf den Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit, außer- dem für die Einhaltung der Mindeststandards sowie für die Herstellung der Produkte, dass diese unter menschenwürdigen und sozial vertretbaren sowie umweltverträglichen Bedingungen erfolgt.

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), welches am 01. März 2015 in Kraft getreten ist, ermöglicht Gemeinden und Gemeindeverbänden ausdrücklich die Aufnahme von sozialen An- forderungen in Beschaffungsvorgänge und konkretisiert die Vorgehensweise.

- *„...§ 3 Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit
(1) Den öffentlichen Auftraggebern steht es bei der Auftragsvergabe frei, soziale, ökologi-*

sche, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen sowie alle anderen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden."

Neben anderen Aspekten wird die Möglichkeit der Berücksichtigung fair gehandelter Produkte ausdrücklich genannt. Es wird festgelegt, wie im Vergabeverfahren mit Nachweisen und Gütezeichen umzugehen ist. Es werden Nachweise als gültig erachtet, die den Anforderungen von Art. 43 der EU-Vergaberichtlinie entsprechen. Gleichwertige Nachweise oder gleichwertige Prüfberichte müssen ebenfalls akzeptiert werden (vgl. §3, Abs. 3-6).

In der zu erarbeitenden Handreichung für die mit der Beschaffung und/oder Ausschreibung beauftragten Sachbearbeiter sollen Regelungen zur Nachweisführung von Gütezeichen getroffen werden. Diese sind im Rahmen von Vergabeverfahren in der Bedarfskonzeption, der Leistungsbeschreibung und/oder den Zuschlagskriterien zu verankern.

Die ILO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und damit beauftragt, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte zu befördern. Dazu arbeitet sie rechtsverbindlich (Konventionen) sowie Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten aus. Davon werden verschiedene Gebiete des Arbeitsrechtes betroffen: Standards für den Mutterschutz, Schutz von temporären Angestellten, Altersgrenzen für bestimmte Arbeiten, etc. Zu den wichtigsten Zielen der ILO zählt die Schaffung weltweit anerkannter Sozialstandards, um einen Abbau von Arbeitnehmerrechten und eine Verschlechterung von Arbeitsbedingungen zu verhindern. Ein zentraler Aspekt bei der Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen ist die Einbeziehung von Sozialstandards in das öffentliche Vergabeverfahren. Diese Kernarbeitsnormen sind von der Bundesregierung Deutschland vollständig ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt worden.

Bernd Strobehn

Anlage 1: Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014

Christof Fink
Erster Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf die Familienfreundlichkeit:

keine